Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 5

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abschnitte:

	1.	2.	3. Klasse
Mark	22.70	21.—	17.—

Die Konservierung von Baum- und Zaunpfählen.

Wie alle organischen Stoffe, ist das Holz der Zersetzung unterworfen. Diese Zersetzung hat ihren Grund in den Einflüssen der Witterung, besonders aber in den Angriffen verschiedener Fäulnispilze. Aus diesem Grunde und zufolge der Steigerung der Holzpreise und der vermehrten Verwendung von Stangenholz zur Einfriedigung von Weideplätzen sucht man nach Mitteln und Wegen die Dauer des Holzes zu erhöhen.

Bekanntlich fault das Pfahlholz beim Uebergang aus der Erde in die Luft am raschesten; beständig im Trockenen oder im Wasser, ist die Dauer eine fast unbegrenzte.

Zur Haltbarmachung des Holzes werden verschiedene Mittel angewendet. Ihre Wirkung besteht zum Teil darin, daß sie die Feuchtigkeit abhalten, zum Teil, daß sie die Holzsäfte so verändern, daß Fäulnispilze nicht angreifen können.

Der Anstrich mit Farbe hat den Zweck, das Holz trocken zu halten. Die Farben sind im allgemeinen zu teuer und erweisen sich auf die Dauer als nicht wirksam, weil es nicht gelingt, alle Poren zu verschließen und weil durch das Wasser der Farbstoff nach und nach abgewaschen wird.

Das Ankohlen ist ein altbekanntes Verfahren. Es vermag das Holz nur in beschränktem Maße zu schützen. Wohl sind die angebrannten Holzfasern ziemlich widerstandsfähig, allein die beim Anbrennen entstehenden Risse halten die Feuchtigkeit fest und begünstigen das Eindringen von Fäulnispilzen.

Besser und wirksamer ist die Behandlung mit antiseptisch wirkenden oder fäulnishemmenden Stoffen. Derartige Verfahren werden heute nicht nur zur Konservierung von Telegraphenstangen und Eisenbahnschwellen allgemein angewendet, sondern finden auch in der Landwirtschaft immer mehr Eingang. Sollen solche Stoffe gegen Fäulnis genügend Schutz gewähren, so müssen sie so aufgetragen werden, daß nicht nur das äußere oder Splintholz, sondern womöglich der ganze Holzkörper damit durchdrungen wird.

Konservierungsstoffe, denen praktisch eine Bedeutung zukommt, sind: Kreosot, Karbolineum und Kupfervitriol.

Das Tränken mit Kreosot ist etwas teuer, wohl aber eine der besten Konservierungsmethoden, da sie sowohl die Feuchtigkeit abhält, als auch stark antiseptisch wirkt. Erfahrungen, die man mit kreosotierten Rebpfählen gemacht hat, sind sehr günstig. Das Verfahren ist etwas umständlich; dazu braucht es eine Reihe von Hilfsmitteln, die der Einzelne sich nicht so leicht beschaffen kann.

Das Karbolineum, ein Destilationserzeugnis des Steinkohlenteeres, ist bekannt und beliebt. Die Wirkung ist eine gute. Das Oel läßt sich gut streichen, muß aber mehrmals und womöglich in erwärmtem Zustande aufgetragen werden. Bei einmaligem kalten Anstrich ist der Schutz ungenügend. Das anzustreichende Holz muß vorher gut ausgetrocknet sein.

Ein sehr wirksames und billiges Schutzmittel ist das Kupfervitriol. Größere Holzkörper werden in den Imprägnierungsanstalten durch Hochdruck mit Kupfervitriol gesättigt, wobei gleichzeitig der Saft aus dem Holz ausgepreßt wird. Solches Holz zeigt eine fünfmal längere Dauer als nicht imprägniertes.

Leichteres Holz, wie Baum- und Zaunpfähle, kann auch ohne diese Einrichtungen, durch bloßes Einstellen in einen mit Kupfervitriollösung gefüllten Behälter imprägniert werden.

Nach den Angaben der Forstverwaltung von St. Gallen, die wir der Zeitschrift für Obst- und Weinbau entnehmen, ist zur Erzielung einer vollständigen Konservierung besonders auf folgendes zu achten:

Die Imprägnierung geht um so rascher und besser vor sich, je jünger und saftiger das Stangenholz ist. Ganz oder teilweise eingetrocknete, sowie krankhafte Stangen taugen nicht zum Imprägnieren, wohl aber frische Stickel, Baum- und Zaunpfähle. Bei älteren und stärkeren Stangen wird das Markholz, weil säftearm, nicht mehr vollständig imprägniert.

Das Kupfervitriol, auf 100 Liter Wasser $1^1/_2$—2 Kilo, wird in Wasser gelöst, ein Faß oder eine Stande damit beschickt. Das Geschirr wird zweckmäßig mit Holzreifen gebunden; darin soll die Flüssigkeit 60—70 Centimeter hoch stehen.

Die Pfähle sind unten zu spitzen, oben quer zu schneiden und sodann stehend in die Flüssigkeit zu stellen. Beide Schnitte sollen scharf und völlig frisch, also nicht angetrocknet sein. Diesen letztern Punkt möchten wir besonders zur Beachtung empfehlen. Häufig kommt es vor, daß Stangen mit angetrockneten Schnitten in eine Vitriollösung gestellt werden; aber ohne Erfolg. Man unterlasse es also nie, vor dem Einstellen den Schnitt zu erneuern.

Auf diese Weise sollen Stickel und Stangen von 2—3 Meter Länge in zwei Wochen fertig imprägniert sein. Die Kosten für Kupfervitriolbeschaffung betragen per Stück 1—6 Cts.

Andere Konservierungsverfahren, wie das Kyanisieren, ferner mittelst Creolin, sind wohl gut, können aber aus verschiedenen Gründen für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht empfohlen werden.

Die guten Erfahrungen mit den imprägnierten Hölzern hinsichtlich Haltbarkeit sollen auch den Bauer veranlassen, Holz, das rascher Zersetzung unterworfen ist, wie Pfahl-, Standen- und Ständerholz, vor Gebrauch hinreichend zu schützen. Ganz fehlerhaft ist es, wenn frisch gefälltes Holz verarbeitet und sofort verwendet wird; dasselbe soll vorerst abtrocknen können, sonst verdirbt es sehr rasch und muß bald wieder erneuert werden. Das kostet Geld, recht viel Geld. Es reimt sich sehr schlecht, wenn der Bauer über Holzmangel klagt, dabei aber nicht einmal die primitivsten Maßnahmen trifft, um an Holz zu sparen, dadurch nämlich, daß er dasselbe konserviert. Nur der Kurzsichtigkeit ist es zuzuschreiben, wenn man aus Bequemlichkeit oder einer momentanen Ersparnis wegen so viele Vorteile preisgibt. Erspare ich z. B. durch Verwendung nicht konservierten Holzes pro Pfosten rund 5 Cts., so verzichte ich in Wirklichkeit auf einen weitaus größeren Vorteil.

Angenommen, die Dauer eines nicht konservierten Pfostens betrage nur 5 Jahre, ein mit Kupfervitriol imprägnierter dagegen halte 20 Jahre, ein mittlerer Pfosten koste 10 Cts., das Imprägnieren pro Stück 5 Cts., so stellte sich die Rechnung wie folgt:

Frisch verwendet brauche ich in 20 Jahran 4 Stück à 10 Cts. gleich 40 Cts., konserviert 1 Stück à 10 Cts., dazu 5 Cts. für Kupfervitriol, macht 15 Cts. Somit Holzersparnis für 25 Cts. pro Stück.

Verschiedenes.

Die zürcher Hochschulbauten-Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 26. April mit 57,203 gegen 23,832 Stimmen angenommen.

Wädenswil ist eine der ersten Landgemeinden, die eine Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten (Gerüstkontrolle) eingeführt haben. Da diese Verordnung für andere Gemeinden wegleitend ist, teilen wir sie hier mit. Sie lautet:

Tief-, Hoch- und Abbrucharbeiten dürfen nicht begonnen bezw. fortgesetzt werden, bevor die nach der Art und dem jeweiligen Stand der Baute nötigen Vorkehrungen zur Sicherheit der Arbeiter und Passanten getroffen sind.

Der Bauübernehmer hat namentlich folgende Vorschriften zu beachten:

1. Tiefbau. Bei Gräben und Baugruben müssen die Wände gut abgesprießt werden.
2. Hochbau. Bei Aufstellung von Gerüstungen muß auf die Terrainverhältnisse gebührend Rücksicht genommen werden und sind die Gerüststangen dementsprechend einzugraben. Gerüststangen dürfen höchstens 3 m und die Gerüsthebel höchstens 1,5 m auseinanderstehen. Letztere müssen mindestens 10 cm stark und mit dem Gerüste fest verbunden sein. Gerüstladen sollen mindestens 45 mm stark sein und nicht mehr als 40 cm über den Gerüsthebel vorstehen. Sogenannte Fallen sind verboten. Bei jedem Gerüstbelag sind Streichstangen anzubringen. Rampen sollen mindestens 80 bis 100 cm breit sein, dauerhaft befestigt und mit Querleisten und Geländerstangen versehen werden.

   Beim Aufrichten und Eindecken des Daches ist der oberste Balkenbelag genügend mit Brettern zu bedecken.

Für Verputz- und kleinere Arbeiten dürfen leichtere, immerhin noch sichere Gerüstungen erstellt werden und sind in solchen Fällen fliegende- und Hänge-(Rahmen-) Gerüste zulässig.

Bei Neu- und Umbauten, sowie bei Hauptreparaturen hat der Ersteller des Gerüstes der Gemeinderatskanzlei Anzeige zu machen.

Der Gemeinderat ernennt einen Fachmann als Gerüstkontrolleur.

Der Kontrolleur hat in der Regel gleichen Tags, spätestens aber am folgenden Vormittag nach erhaltener Anzeige das Gerüst in Bezug auf dessen sichere Erstellung im allgemeinen und auf die Uebereinstimmung mit den in § 2 enthaltenen Vorschriften zu kontrollieren. Ueber das Resultat der Untersuchung ist der Gemeinderatskanzlei unverzüglich schriftlich Rapport zu erstatten. Der Befund wird hierauf dem Bauübernehmer von der Gemeinderatskanzlei schriftlich mitgeteilt. Den Anordnungen des Kontrolleurs soll ohne Verzug Folge geleistet werden. Beschwerden gegen Verfügungen des Gerüstkontrolleurs sind vorerst bei der gemeinderätlichen Baukommission anzubringen und von letzterer beförderlich zu erledigen. Der Beschluß der Baukommission kann an den Gemeinderat weiter gezogen werden, welcher alsdann definitiv entscheidet.

Die Kontrolltaxe beträgt je nach Größe und Umfang des zu untersuchenden Gerüstes 2—5 Fr. und wird nebst einer Schreibgebühr von 30 Rp. vom Bauübernehmer erhoben.

Jedermann, der auf dem Gerüste beschäftigt ist, hat das Recht, auf seine Kosten den Kontrolleur zu einer Nachprüfung des Gerüstes zuzuziehen.

Die Haftpflicht des Bauübernehmers wird durch die amtliche Kontrolle nicht ausgeschlossen. Die Behörde entschlägt sich jeder Haftpflicht für Unfälle, welche auf eine unrichtige oder mangelhafte Gerüstung zurückgeführt werden könnten.

Ein Auszug aus dieser Verordnung ist an leicht sichtbarer Stelle auf dem Bauplatz anzuschlagen.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, wird mit Polizeibuße geahndet.

Die Möbelfabrik Horgen-Glarus A.-G. hat auch im letzten Jahre wieder mit sehr gutem Erfolg gearbeitet. Die Fabriken waren nach dem soeben erschienenen Geschäftsbericht vollauf beschäftigt. Die Verkaufssummen der beiden letzten Jahre weisen zugunsten von 1907 eine Differenz von rund 75,000 Fr. auf. Trotz der erhöhten Produktionszahl von durchschnittlich 230 gebogenen Sesseln pro Tag in Glarus konnte nicht mit der wünschenswerten Promptheit geliefert weren. Die neu erworbene Fabrik in Glarus soll so eingerichtet werden, daß eine Tagesproduktion von 350 Stück ermöglicht wird. Die Unterschlagungen des Buchhalters Weidmann erreichen den Betrag von Fr. 31,000. Trotzdem ist der Verwaltungsrat im Fall, die Ausrichtung einer Dividende von 6% und die Vornahme reichlicher Abschreibungen (Fr. 41,560) beantragen zu können. Ohne die Defraudation Weidmann, gegen den Kriminalklage eingeleitet ist, hätte eine Dividende von 9—10% ausgeschüttet werden können. In den 5 Betriebsjahren hat die Gesellschaft Abschreibungen von total Fr. 166,550 vorgenommen.

Literatur.

Mit bekannter Pünktlichkeit stellt sich bei Beginn der Sommersaison auch wieder der dem reisenden Publikum unentbehrlich gewordene **Blitz-Fahrplan,** Ausgabe Zürich, ein, der beim Art. Institut Orell Füßli, Abteilung Blitzverlag, in Zürich erscheint und zum Preise von 50 Cts. überall erhältlich ist. Die uns vorliegende Sommer-Ausgabe 1908, giltig vom 1. Mai bis 30. September hat durch Aufnahme der Bodensee-Dampfschiffahrt eine neue zweckmäßige Erweiterung gefunden, die allseitig begrüßt werden dürfte. — Mit größter Gewissenhaftigkeit bearbeitet, verbindet der patentierte Blitzfahrplan absolute Zuverläßigkeit mit angenehmster Bequemlichkeit durch die überaus leichte Auffindbarkeit der Stationen und Routen. Er enthält außer den Fahrzeit- und Tarifangaben, die bei einer Reise oder einem Ausfluge von Zürich aus in erster Linie nötig sind, alle wertvollen Mitteilungen über die städtischen Verkehrseinrichtungen und das Stationsverzeichnis, orientiert auf den ersten Blick nicht nur über die Fahrpreise, wie kein anderer Fahrplan es tut, sondern auch über die Tarif-Kilometerzahlen ab Zürich, nach welchen sich das Porto für Gepäcksendungen sofort ermitteln läßt.

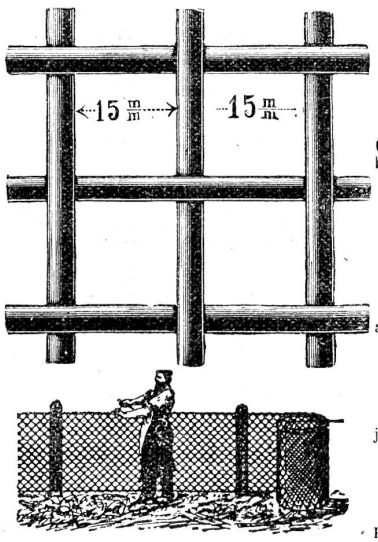

Mech. Drahtgitterfabrik

G. Bopp

Schaffhausen und Hallau.

Spezialität:

Stahldraht-Sortiergeflechte 744 b v

für Sand, Kies-Sortierapparate, lieferbar in jeder beliebigen Dimension, sind unverwüstlich.

Drahtgeflechte

jeder Art, für Geländer etc.

Sandsiebe, Wurfgitter, Sortiermaschinen etc.

Rabitz- und Verputzgeflechte jeder Art.

Für Baugeschäfte sehr billig.